

STADTVERWALTUNG EISENACH



Wartburgstadt Eisenach

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 50

Sozialamt

DIE LINKE.PDS
Fraktion im Stadtrat der Stadt Eisenach
Herrn Uwe Schenke
Georgenstraße 25
99817 Eisenach

Gebäude: Markt 22
Auskunft erteilt: Frau Kranz
Telefon: (0 36 91) 0 36 91/67 04 20
Telefax: (0 36 91) 0 36 91/67 09 43
E-Mail:
sozialamt@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

04.12.2006

Ihre Anfrage vom 25. 11. 2006 – Reg.-Nr. 194/2006 Geldleistungen für Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Schenke,

§ 3 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) regelt die Grundleistungen für Asylbewerber. Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes wird durch **Sachleistung** gedeckt.

Kleidung kann in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Mit den Bekleidungs-Wertgutscheinen haben die Asylbewerber die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Eisenach alle Märkte und Einzelhändler zu nutzen.

Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen **Geldbetrag** zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Für in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Leistungsberechtigte ist die Deckung des notwendigen Bedarfs durch Sachleistungen grundsätzlich rechtlich bindend und damit für die zuständige Behörde zwingend vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildet lediglich die Position „Kleidung“.

§ 3 Abs. 1 AsylbLG räumt der zuständigen Behörde demnach kein Ermessen ein.

Die GU liegt zentral im nördlichen Teil der Stadt und hält alle wichtigen Anbindungen an Schulen, Krankenhaus, Polizei, Feuerwehr, Einkaufsmärkte, Bushaltestellen u. v. m. vor.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003

E-Mail: info@eisenach.de
Internet: http://www.eisenach.de

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten: Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr
Mi 7:00 - 13:00 Uhr
Fr 7:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

000389

Die Deckung der notwendigen Bedarfe **soll in der Regel** durch Sachleistungen erfolgen (Sachleistungsprinzip), wobei Absatz 1 einen **Sachleistungszwang** und Absatz 2 einen **Sachleistungsvorrang** normiert. Die Form der Grundleistungsgewährung richtet sich also nach der Art der Unterbringung.

Die erlassene Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes stellt ebenfalls auf das Sachleistungsprinzip ab und die Umsetzung ist für das Fachamt bindend.

Einschlägig für die Art der Leistungsausgabe ist vorliegend § 3 Absatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz, weil die Stadt Eisenach Asylbewerber außerhalb einer Einrichtung im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetz unterbringt. Die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetz sind die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder, in Thüringen mithin nur die Landesaufnahmestelle in Eisenberg.

In diesen Einrichtungen außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen, also Gemeinschaftsunterkünfte der Gebietskörperschaften, ist der Vorrang der Sachleistungsgewährung gemäß der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgegeben.

Diese Form der Reicherung von Leistungen hat sich in der Stadt Eisenach seit Übernahme des Asylbewerberheimes 1998 bewährt. Außerdem wird durch die geschlossenen Verträge mit den Kaufhallen und Fleischerei-Geschäften gewährleistet, dass für die Wertgutscheine wirklich Nahrungsmittel gekauft werden und somit der Ernährungsbedarf auch für die Kinder abgesichert ist.

Gemäß § 1 Absatz 4 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungs-Gesetzes erfüllen die Gebietskörperschaften die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungs-Gesetz im übertragenen Wirkungskreis. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises besteht keinerlei Zuständigkeit des Stadtrates. Sie sind nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung Angelegenheiten des Oberbürgermeisters in eigener Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Doht
Oberbürgermeister

000390